

## Nachgefragt: Was gibt es Neues zu EPSAS?

Unser Newsletter 01/2017 enthielt bereits einen Beitrag zum Thema EPSAS, d.h. zu den European Public Sector Accounting Standards, also den Europäischen Rechnungslegungsstandards. Zum aktuellen Sachstand hat StB Alfred Hegele das folgende Interview mit unserem Kooperationspartner Dr. Diringen geführt.

### **KST:** Herr Dr. Diringen, gibt es etwas Neues zum Thema EPSAS zu berichten?

Ja, in der Tat gibt es „brandaktuelle“ Neuigkeiten. Am 16. März 2018 fand in Rostock eine große EPSAS-Tagung statt. Ich vermute, die letzte bedeutende Konferenz in Deutschland vor der Einführung der EPSAS.

### **KST:** Warum an der Universität in Rostock?

Weil sie eine von fünf europäischen Universitäten ist, die gerade gemeinsam ein von der EU gefördertes Projekt zum „Rechnungswesen im öffentlichen Sektor“ durchführt.

### **KST:** Weshalb halten sie die Tagung für so „bedeutend“?

Aus zwei Gründen: Erstens wegen der Aussagen und zweitens wegen der Redner. Drei der Referenten will ich besonders herausstellen (siehe Foto unten):



Interessante Informationen – gewissermaßen aus erster Hand – gab es von Dr. Makaronidis, dem Projektleiter bei der EU für die Entwicklung und die Einführung der EPSAS. Die EU bearbeitet das Thema EPSAS natürlich nicht selbst, sondern wird dabei von einer der fünf weltweit größten Beratungs- und Prüfungsgesellschaften, nämlich von Ernst & Young, unterstützt. Von EY war ebenfalls der EPSAS-Projektleiter selbst in Rostock, WP Müller-Marques Berger, eine global vernetzte Koryphäe auf dem Gebiet der IPSAS (International Public Sector Accounting Standards, d.h. der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor). Die deutsche Kritik an EPSAS wurde von Dr. Nowak, Direktor des 3. Senats des Hessischen Rechnungshofes, vorgebracht. Er bekennt sich aber ausdrücklich zur Doppik. Und das einzige Bundesland mit Doppikerfahrung ist eben Hessen.

### **KST:** Könnten sie auf die wesentlichen Aussagen eingehen?

- Kurz zusammengefasst kann man folgendes sagen:
- Noch heuer wird es ein EPSAS Rahmenkonzept geben .
  - Über die Rechtsgrundlage für EPSAS sollte man sich nicht den Kopf zerbrechen.
  - EPSAS werden sehr stark an IPSAS angelehnt sein.
  - Ab 2020 sollten Einheiten freiwillig IPSAS anwenden.
  - Wahrscheinlich sind EPSAS ab 2025 verbindlich anzuwenden.
  - Es wird Erleichterungen für kleine Kommunen geben.

### **KST:** Gibt es noch weitere interessante Aspekte?

Ja. Nach einer aktuellen Studie, die Prof. Hilgers von der Uni Linz vorstellte, kann man europaweit nicht davon sprechen, dass EPSAS abgelehnt werden.

LB Dipl.-Kfm. Dr. Franz Diringen, Inhaber der inkom GmbH – Institut für Kommunalmangement mit Sitz in Regensburg:



### **KST:** Was sagt der kommunale Spitzenverband zu EPSAS?

Mitte letzten Jahres wusste der Direktor des BGT (Bayerischer Gemeindetag) noch nichts Genaueres und ihm war auch unklar, ob man dazu Doppik braucht. Der BGT sieht in EPSAS ein Fortbildungsproblem – allerdings mit „hoher Sprengkraft“ (!) -, das die Bayerische Verwaltungsschule lösen wird (nachzulesen in BGT, Nr. 8/2017, S. 261).

### **KST:** Was sagen sie dazu?

Darf ich eine Gegenfrage stellen? Was würden sie von ihrem Arzt halten, der ihren komplizierten Knochenbruch mit einem Aspirin behandelt?

### **KST:** Danke für das Interview.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem letzten Newsletter ist die Zeit wie im Flug schon wieder vergangen.

Mit Einführung des § 2 b UStG ist Dank der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vorübergehend wieder etwas Ruhe in der Verwaltung hinsichtlich der Steueränderungen eingeleitet.

Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die notwendigen Schritte zur Umstellung nicht in den letzten Monaten oder Wochen vor Fristablauf neben den alltäglichen Aufgaben gelöst werden können. Durch die zahlreichen und unterschiedlichen komplexen Fallgestaltungen in der Praxis wird jede Kommune rechtzeitig sprichwörtlich anpacken müssen. Es gilt, sämtliche Positionen im Haushalt unter Hinzuziehung von Verträgen und Satzungen zu beurteilen bzw. unter die Lupe zu nehmen.

Jegliche kommunale Zusammenarbeit, sei es durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen ist steuerlich auf den Prüfstand zu stellen.

Bereits heute haben vereinzelt Gemeinden oder Städte den Weg des § 2 b UStG beschritten, um durch eine aktive Steuergestaltung, oft im Zusammenhang stehend mit Baumaßnahmen, in den Genuß des Vorsteuerabzugs zu gelangen.

Die unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Rechtsprechungen und Aufsätze in der Literatur lassen vermuten, dass viele steuerliche Sachverhalte künftig durch die Finanzgerichte, den Bundesfinanzhof oder letztendlich durch den europäischen Gerichtshof entschieden werden. Letzterer hat bereits in den vergangenen Jahren bis jüngst zahlreiche wegweisende Urteile im Bereich des Public Sector gefällt.

Bei den von uns durchgeführten Steuerseminaren herrschte trotz der anspruchsvollen Thematik reges Interesse an den steuerlichen Folgen des § 2b UStG und der Gestaltungsmöglichkeiten.

Durch die unterschiedlichen Aufgabenbereiche einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und des immer komplizierter werdenden Steuerrechts tauchen in der Praxis zahlreiche Fragen auf - wir beantworten Ihre Fragen jederzeit gerne!



In jeder Schwierigkeit lebt die Möglichkeit...

Albert Einstein

Ihre Ansprechpartner:

Achim Haider  
Dipl.Kaufmann (Univ.)  
Steuerberater

Alfred Hegele  
Steuerberater

# Dauerverlustbetriebe und Kapitalertragsteuer

von Alfred Hegele, Steuerberater

Juristische Personen des öffentlichen Rechts betreiben oft Betriebe gewerblicher Art, die regelmäßig Verluste erwirtschaften. Dabei bedienen sich diese meist eines Regie- oder Eigenbetriebs.

Regiebetriebe bilden kein Sonderbetriebsvermögen bei der Gemeinde. Aus diesem Grund gelten Verluste beim Regiebetrieb im Verlustentstehungsjahr durch die Gemeinde am Jahresende als ausgeglichen. Gleichzeitig ist ein Zugang beim steuerlichen Einlagenkonto, das jährlich zu führen ist, zu erfassen.

Zugleich wird eine fingierte verdeckte Gewinnausschüttung in der Höhe des Verlusts bei dem BgA (Betrieb gewerblicher Art) unterstellt. Als Folge unterliegt der Verlust der Kapitalertragsteuer von 15 %. Diese Steuerbelastung lässt sich i.d.R. durch die Führung eines Einlagenkontos vermeiden. Ergänzend muss eine entsprechende Steuerbescheinigung erstellt werden.

Somit können neben den Gewinnen auch Verluste eines nicht begünstigten Dauerverlustbetriebs der Kapitalertragsteuer unterliegen. Für Gewinne können dabei Rücklagen gebildet werden.

Bei Eigenbetrieben wird ein Gewinnausschüttungsbeschluss vorausgesetzt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit umfangreichen Schreiben vom 11. September 2002, 08. August 2005 und zuletzt vom 09.01.2015 ausführlich Stellung zur steuerlichen Behandlung genommen.



Zur Anwendung kommen die o.g. Regelungen bei Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigen- oder Regiebetriebe) wenn der Gewinn aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig durch einen Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 und § 5 EStG) ermittelt wird.

Unabhängig von der Gewinnermittlung fallen auch Betriebe gewerblicher Art darunter, wenn dieser Umsätze von mehr als 350.000,00 Euro tätigt oder der Gewinn 30.000,00 Euro übersteigt.

Nach § 8 Abs. 7 KStG wird die Rechtsfolge einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht vollzogen, wenn ein begünstigter Dauerverlustbetrieb vorliegt.

Dabei enthält § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG eine abschließende Aufzählung über die privilegierten Dauerverlustbetriebe:

- Verkehrsbereich: ÖPNV Parkraumbewirtschaftung, Flughäfen, Hafengebiete
- Umweltbereich: Gewerbemüllentsorgung
- Sozialbereich: Kindergärten, Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen
- Kulturbereich: Museen, Bibliotheken, Theater, Zoos, Kinos
- Bildungseinrichtungen: Volkshochschulen, Kurstätigkeit
- Gesundheitsbereich: Krankenhäuser, Bäder, Kuranlagen, Sportanlagen

Anmerkung: Nach einem Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 15.02.2013 stellt die Tätigkeit der Wasserversorgung einen gesundheitspolitischen Zweck ähnlich den Bädern dar mit der Folge, dass ein begünstigter Dauerverlustbetrieb vorliegt.

# Tax Compliance

von Alfred Hegele, Steuerberater

In der Praxis werden des Öfteren Betriebe gewerblicher Art nicht erkannt. Als Beispiel sind hier Verpachtungsbetriebe zu nennen, da hier bei der Beurteilung, ob ein steuerpflichtiger BgA vorliegt, sich die Umsatzgrenze von 35.000,00 Euro nach dem Umsatz des Pächters richtet.

Als weiteres Risikofeld ist der innergemeinschaftliche Erwerb oder die Regelung des Reverse Charge Verfahrens nach § 13 b UStG zu nennen. Oder nur die simple Frage der Rückwirkung, wenn eine Anschrift auf der Rechnung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs nicht korrekt ausgestellt ist; dies wurde zuletzt vom EuGH in seiner Entscheidung vom 15.09.2016 positiv entschieden. Die Liste der steuerlichen Risiken wirkt endlos.

Mit Schreiben vom 23.05.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen Ausführungen zur Abgrenzung von einer Anzeige- und Berichtigungspflicht und von einer Selbstanzeige getroffen.



Auszug:

„Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls“

Grundsätzlich trägt i.d.R. die persönliche Verantwortung der gesetzliche Vertreter der jPöR. Ein innerbetriebliches Kontrollsystem kann dabei den Vorsatz oder die Leichtfertigkeit entkräften. Es geht um eine Risikoanalyse und um präventive Vorsorgemaßnahmen, die Steuerverstöße rechtzeitig erkennen bzw. verhindern sollen.

Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) hat sieben Grundelemente eines Tax Compliance Management System (Tax CMS) als Prüfungsstandard erarbeitet. Es handelt sich dabei um eine grobe Richtschnur. Unerlässlich werden in der Zukunft Checklisten und klare Anweisungen sein. Wer muss was melden? Es wird nicht vermeidbar sein, dass zumindest die Mitarbeiter der Verwaltung künftig entsprechend geschult werden, damit diese die steuerlichen Risiken rechtzeitig erkennen.

Das Bundesministerium der Finanzen erläutert dabei nicht, wie ein Tax CMS ausgestaltet sein muss, dass dieses von der Finanzverwaltung anerkannt wird.

Die Neuregelung bzw. Erweiterung der Umsatzbesteuerung wird die steuerliche Beurteilung noch verschärfen.

Erfahrungsgemäß wird jeder nachgemeldete BgA der Bußgeld- und Strafsachenstelle zur Prüfung vorgelegt, ob eine Selbstanzeige hinsichtlich einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung anerkannt wird.

Auch bei weiteren Steuerverstößen werden sich i.d.R. zugleich strafrechtliche Fragen aufdrängen.

Ein enger Kontakt zum jeweiligen steuerlichen Vertreter wird dabei künftig mit einer wesentlichen Rolle spielen.

„Einen Vorsprung im Leben hat, wer da anpackt, wo die anderen erst einmal reden“  
Zitat John F. Kennedy